

# RS OGH 1994/3/8 4Ob13/94, 4Ob119/06p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.1994

## Norm

UWG §9 C3a

## Rechtssatz

Maßgebend ist immer der Gesamtinhalt der zu beurteilenden Zeichen. Wer nämlich seinem Gedächtnis einen Begriff auf Grund eines eigenartigen Bildes eingeprägt hat, wird häufig nicht mehr an das Bild denken, wenn er denselben Begriff durch naheliegende Worte vollständig wiedergegeben sieht, und umgekehrt. Zu einer solchen "Überkreuzverwechslung" kann es kommen, wenn das Wort der ungezwungene natürliche Ausdruck für die in der Bildmarke enthaltene Darstellung ist. "Ritter-Knight"

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 13/94

- 4 Ob 119/06p

Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 119/06p

Beisatz: Hier: Überkreuzverwechslung bejaht „SIERRA Der Tequila mit dem Hut“. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079011

## Dokumentnummer

JJR\_19940308\_OGH0002\_0040OB00013\_9400000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)